

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 29. Juni 2012

54. Stück

Nr. 54 Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - Oö. EPG (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 380/2011, Ausschussbericht Beilage Nr. 581/2012, 24. Landtagssitzung)

Nr. 54

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindegleichbehandlungsgesetz 2006, das Oö. Heilvorkommen- und Kurortengesetz, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Sportgesetz, das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und das Oö. Campingplatzgesetz geändert werden (Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - Oö. EPG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 150a folgender Eintrag eingefügt:

"§ 150b Eingetragene Partnerschaft"

2. Nach § 81a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Beamtin bzw. der Beamte hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. Nach § 84 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Beamtin bzw. der Beamte hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

"§ 150b

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 84 Abs. 2 und § 95 Abs. 2."

Artikel II **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 73 folgender Eintrag eingefügt:*

"§73a Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 47a Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. *Nach § 50 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. *Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:*

"§ 73a **Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 4 Z 1 lit. c, § 50 Abs. 2, § 56 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall, sowie § 56 Abs. 4."

Artikel III **Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001**

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag "§ 51 entfallen" durch folgenden Eintrag ersetzt:*

"§ 51 Eingetragene Partnerschaft"

2. *§ 51 samt Überschrift lautet:*

"§ 51 **Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 9 Abs. 6 Z 2 lit. c, § 45 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall."

Artikel IV **Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes**

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

Nach § 113d wird folgender § 113e eingefügt:

"§ 113e **Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 12 Abs. 4 Z 2 lit. c, § 26 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall."

Artikel V **Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 8/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Z 3 wird nach dem Wort "Lebensgefährtin" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerin" und nach dem in Klammer stehenden Wort "Lebensgefährten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partners" eingefügt.

Artikel VI Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LBGI. Nr. 47/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 40 folgender Eintrag eingefügt:*
"§ 40a Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:*

"§ 40a Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 2. Soweit in diesem Landesgesetz auf die Familie oder Familienmitglieder abgestellt wird, zählen dazu auch die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner des Bediensteten."

Artikel VII Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 51 folgender Eintrag eingefügt:*
"§ 51a Eingetragene Partnerschaft"

2. *§ 8 Abs. 1 Z 1 lautet:*

"1. die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;"

3. *Im § 8 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge "ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte" durch die Wortfolge "eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin oder eingetragene Partnerin bzw. ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner" ersetzt.*

4. *§ 8 Abs. 6 lautet:*

"(6) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. frühere eingetragene Partner des Mitglieds, wenn und solange ihnen das Mitglied als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht § 7 Abs. 2 anzuwenden ist."

5. *Im § 40 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge "Witwe (Witwers)" die Wortfolge "oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partnerin (des rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partners)" eingefügt.*

6. *Im § 49 Abs. 3 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner" eingefügt.*

7. *Im § 51 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen" durch die Wortfolge "Lebens-, Witwen(Witwer)- oder Hinterbliebenbestätigungen" ersetzt.*

8. *Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:*

"§ 51a Eingetragene Partnerschaft

(1) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 23 Abs. 2 hinsichtlich des überlebenden und des früheren Ehegatten, §§ 30 und 33 hinsichtlich der Witwe oder dem Witwer, § 34 hinsichtlich der früheren Ehefrau oder dem früheren Ehemann.

(2) Als hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. hinterbliebener eingetragener Partner gilt, wer im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat und nicht selbst Mitglied der KFL ist.

(3) Als frühere eingetragene Partnerin bzw. früherer eingetragener Partner gilt, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Mitglied aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und nicht selbst Mitglied der KFL ist."

Artikel VIII **Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002**

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 218a folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 218b Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 126a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Der (Die) Bedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. *Nach § 130 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Der (Die) Bedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. *Nach § 218a wird folgender § 218b eingefügt:*

"§ 218b **Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 127 Abs. 5 Z 1 lit. c, § 130 Abs. 2, § 144 Abs. 3, § 170 Abs. 6 Z 2 lit. c, § 205 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall, § 205 Abs. 4 und § 206 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall."

Artikel IX **Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001**

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 164 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 164a Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 76a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. *Nach § 79 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. *Nach § 164 wird folgender § 164a eingefügt:*

"§ 164a **Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 79 Abs. 2 und § 92 Abs. 3."

Artikel X **Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002**

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 141 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 141a Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 81a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. Nach § 84 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. Nach § 141 wird folgender § 141a eingefügt:

**"§ 141a
Eingetragene Partnerschaft**

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 24 Abs. 2 und § 84 Abs. 2."

**Artikel XI
Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 63/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Z 3 wird nach dem Wort "Lebensgefährtin" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerin" und nach dem in Klammer stehenden Wort "Lebensgefährten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partners" eingefügt.

**Artikel XII
Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes**

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**"§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

(1) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 37 und § 41 hinsichtlich der Witwe bzw. dem Witwer und § 38 mit Ausnahme des Abs. 7 lit. d sublit. bb hinsichtlich der früheren Ehefrau bzw. dem früheren Ehemann.

(2) Als hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. hinterbliebener eingetragener Partner gilt, wer im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.

(3) Als frühere eingetragene Partnerin bzw. früherer eingetragener Partner gilt, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Mitglied aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

2. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. die Ehegattin oder eingetragene Partnerin bzw. der Ehegatte oder eingetragene Partner;"

3. *Im § 6 Abs. 5 erster Satz wird nach der Wortfolge "eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin" die Wortfolge "oder eingetragene Partnerin" und nach der Wortfolge "ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte" die Wortfolge "oder eingetragener Partner" eingefügt.*

4. § 6 Abs. 6 lautet:

"(6) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw. Funktionärs), wenn und solange ihnen die bzw. der Bedienstete (Funktionärin bzw. Funktionär) als Folge einer Nichtigklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht nach diesem Landesgesetz oder seitens einer anderen Unfallfürsorgeeinrichtung Unfallfürsorge vorgesehen ist bzw. nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Unfallversicherung vorgesehen sind."

5. *Im § 10 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck "Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen" durch den Ausdruck "Lebens-, Witwen(Witwer)- oder Hinterbliebenenbestätigungen" ersetzt.*

6. *Im § 16 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "der Ehegattin bzw. dem Ehegatten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerin bzw. Partner" eingefügt.*

Artikel XIII
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XIV
Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XV
Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XVI
Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XVII
Änderung des Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetzes 2006

Das Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4a lautet:

"4a. § 36 Abs. 3 lit. b um den Halbsatz 'oder die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten oder eingetragenen Partner mehr als 25 Jahre betragen hat,' ergänzt wird,"

2. § 5 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. die Bestimmungen betreffend Ehe und Ehegatten gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften und eingetragene Partner, sowie die Bestimmungen betreffend Witwen und früheren Ehefrauen gleichermaßen auf Witwer und frühere Ehemänner und auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner und frühere eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden sind,"

Artikel XVIII **Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes**

Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 105/2003, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird die Kuranstalt nach dem Tod des Berechtigten von der Witwe oder dem Witwer oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner weitergeführt und entspricht diese Person nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 7, so hat sie für die Zeit während sie oder er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 7 geeigneten Stellvertreter bzw. eine geeignete Stellvertreterin zu bestellen. Falls die Kuranstalt nach dem Tod der berechtigten Person für Rechnung eines minderjährigen Nachkommen weitergeführt wird, hat der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Nachkommen einen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 7 geeigneten Stellvertreter bzw. eine geeignete Stellvertreterin zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe bzw. einen Witwer oder eine überlebende eingetragene Partnerin bzw. einen überlebenden eingetragenen Partner als auch minderjährige Nachkommen hinterlässt, haben sie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemeinschaftlich zu bestellen."

Artikel XIX **Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997**

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Als nächste Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte und Verschwägerter einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, Verlobte sowie Lebensgefährten."

2. § 89 lautet:

"§ 89 **Fortbetriebsrechte**

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tod des Rechtsträgers auf die Witwe bzw. den Witwer oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner oder auf minderjährige Nachkommen übergeht, kann auf Grund der ursprünglichen Betriebsbewilligung von diesen Personen, bei Nachkommen auf deren Rechnung bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Jüngsten von ihnen durch einen geeigneten Vertreter, weiter betrieben werden. Treten mehrere dieser Personen die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Betriebs der Krankenanstalt an, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinschaftlich zu. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einen Monat nach der Einantwortung des Nachlasses anzuzeigen. Jede dieser Personen kann auf das Fortbetriebsrecht verzichten.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb von acht Wochen nach Einbringung der Anzeige den Fortbetrieb der Krankenanstalt zu untersagen, wenn die Witwe bzw. der Witwer oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner oder der Vertreter die für die Errichtung einer Krankenanstalt erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt.

(3) Steht einer der Nachkommen in Berufsausbildung, ist das Fortbetriebsrecht zur Vollendung der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 32. Lebensjahr, über Antrag von der Landesregierung zu verlängern.

(4) Während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung kann die Krankenanstalt von der mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten Person auf Grund der ursprünglichen Betriebsbewilligung auf Rechnung des ruhenden Nachlasses fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach dem Tod des Rechtsträgers anzuzeigen."

Artikel XX **Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985**

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 lautet:

"(5) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 4 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerter einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der

Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten demjenigen der Verwandten, der Wille der Nachkommen und ihrer Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner demjenigen der Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und der Wille der Verwandten in gerader Linie demjenigen der Geschwister und deren Kinder vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben."

2. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder."

3. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der im § 10 Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch nicht zur Willensäußerung berufen. Können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen oder üben sie das Recht nicht innerhalb der im § 15 Abs. 1 genannten Frist aus, ist die Leiche zu beerdigen."

Artikel XXI

Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 Z 1 lautet:

"1. Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Kindeskind, Schwiegerkinder oder eingetragene Partner von Kindern ihres Arbeitgebers sind, und der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, unterliegen;"

Artikel XXII

Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

"3. jedenfalls die Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner von unter Z 1 und 2 angeführten Personen, weiters die Kinder und Kindeskind und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner von unter Z 1 und 2 angeführten Personen, wenn sie der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2010, unterliegen, wenn sie auf Grund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keiner anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern angehören;"

2. § 3 Z 4 lautet:

"4. Personen, die einen Betrieb im Sinn der Z 1 oder 2 übertragen haben und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und die Betriebsnachfolgerin oder der Betriebsnachfolger Mitglied ist;"

Artikel XXIII

Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 7 wird jeweils anstelle der Wortfolge "Ehegatten oder Lebensgefährten" die Wortfolge "Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten" eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) an die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner oder an die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten, wenn damit eine eheliche Gütergemeinschaft oder Miteigentum zwischen den Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten begründet wird, oder"

3. Im § 4 Abs. 1 lit. d wird anstelle der Wortfolge "Ehepartner oder Lebensgefährten" die Wortfolge "Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten" eingefügt.

Artikel XXIV

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2008, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Unbeschadet des § 34 Abs. 2 finden hinsichtlich der Fortbetriebsrechte die §§ 41 bis 45 Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2010, sinngemäß Anwendung."

Artikel XXV

Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Z 16 wird nach der Wortfolge "eheähnlichen Lebensgemeinschaft" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerschaft" eingefügt.

Artikel XXVI

Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort "Ehe" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerschaft" eingefügt.

Artikel XXVII

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 7 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner" eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 9 Z 1 wird der Ausdruck "(Lebensgefährten)" durch die Wortfolge "(Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner)" ersetzt.

3. Im § 9 Abs. 9 Z 2 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners" eingefügt.

4. Im § 49 Abs. 1 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern" eingefügt.

Artikel XXVIII

Änderung des Oö. Sportgesetzes

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 131/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder erbberechtigten eingetragenen Partner oder die erbberechtigten Kinder oder Wahlkinder,"

Artikel XXIX **Änderung des Landesgesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge**

Das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder eingetragene Partnerin bzw. Partner;"

2. Im § 6 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge "ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte" die Wortfolge "oder eingetragener Partner" und nach der Wortfolge "eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin" die Wortfolge "oder eingetragene Partnerin" eingefügt.

3. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten oder eingetragene Partner des Mitglieds, wenn und solange ihnen dieses als Folge einer Nichtigkeitsklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigkeitsklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist."

4. Im § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Abs. 4 ist auf hinterbliebene eingetragene Partnerinnen bzw. Partner sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 27 Abs. 1 lit. b wird nach der Wendung "Witwe (Witwers)" die Wortfolge "oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der (des) rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partnerin (Partners)" angefügt.

Artikel XXX **Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993**

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 14 lautet:

"14. als nahestehende Person: Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie, Schwägernte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partner in gerader Linie und im 2. Grad der Seitenlinie;"

2. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Förderung nach Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn es sich um einen Kauf zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, eingetragenen Partnern, früheren eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie, Miteigentümern eines Kaufobjekts oder im Rahmen der Abwicklung von Erbangelegenheiten handelt."

3. § 28 Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

"1. der Anteil am Mindestanteil (§ 13 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002) an Ehegatten oder eingetragene Partner, die österreichische Staatsbürger oder diesen im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 1 gleichgestellt sind, übertragen wird oder

2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe an den früheren Ehegatten übertragen wird; Gleiches gilt bei der Aufteilung partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und partnerschaftlicher Ersparnisse nach einer gerichtlichen Auflösungsentscheidung oder Nichtigkeitsklärung der eingetragenen Partnerschaft."

Artikel XXXI **Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991**

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 102/2009, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Personen, die ihre Ehegatten, eingetragenen Partner, Eltern, Kinder, Stiefkinder, Kinder der eingetragenen Partner, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägernte Personen (einschließlich eingetragener Partner) mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet besuchen und bei ihnen nächtigen; (Anm: BVG BGBl. Nr. 504/1994)"

Artikel XXXII
Änderung des Oö. Campingplatzgesetzes

Das Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Mit dem Tod des Inhabers erlischt die Bewilligung. Sie kann jedoch durch die überlebende Ehegattin oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Partner, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes aufrecht bestanden hat und die überlebende Ehegattin oder die hinterbliebene Partnerin bzw. der überlebende Ehegatte oder der hinterbliebene Partner die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, für die Dauer des Verwitwetenstands bzw. des Hinterbliebenenstands oder durch die erbberechtigten minderjährigen Nachkommen bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund einer innerhalb von zwei Monaten bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstattenden Anzeige weiter ausgeübt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige durch minderjährige Nachkommen ist der Bezirksverwaltungsbehörde eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter namhaft zu machen, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt."

Artikel XXXIII
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Friedrich Bernhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Pühringer